

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 170 Planfeststellung; hier: Standsicherheitsmaßnahmen an sieben Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1871, Abzweig Paderborn/W, S. 201-202
 171 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 202
 172 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 202
 173 Regionalrat Detmold; hier: Sitzungstermine im Jahre 2020, S. 203

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 174 Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde, S. 203
 175 Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates, S. 203

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

170 **Planfeststellung;**
hier: Standsicherheitsmaßnahmen an
sieben Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
LH-11-1871, Abzweig Paderborn/W

Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 2. Juni 2020
 25.4.36-00-1/20

Die Avacon Netz GmbH plant, zur Erhöhung der Verkehrs- und Betriebssicherheit an den Masten 1 bis 7 der o. a. 110-kV-Hochspannungsfreileitung am Abzweig Paderborn/W Ertüchtigungsmaßnahmen vorzunehmen. Das sich auf das Gebiet der Stadt Paderborn erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u. a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf Antrag vom 25. März 2020 festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung

wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – zu denen u. a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete (NSG), gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotop-, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler gehören – werden insoweit durch das Vorhaben berührt, dass die Leitung zwischen den Masten 1 und 3 das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fließgewässer und Auen“ sowie zwischen den Masten 2 und 3 zusätzlich das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „ALME“ quert.

Da Maßnahmen an der Hochspannungsfreileitung selbst nicht vorgesehen sind und die unverändert bestehend bleibenden Masten lediglich verstärkt werden sollen, ist eine direkte Berührung der geschützten Bereiche jedoch auszuschließen.

Ausschlaggebend ist vor allem, dass es sich um Maßnahmen an bereits vorhandenen Masten einer bestehenden Leitung, und somit um einen einschlägig vorbelasteten Raum handelt. Dauerhafte Neubelastungen einzelner Schutzgüter, die eine UVP bedingt hätten, ergeben sich daher nicht.

Gleichzeitig lassen die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken, etc.) bei entsprechend überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPG-Anlage 3 keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**173 Regionalrat Detmold;
 hier: Sitzungstermine im Jahre 2020**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 4. Juni 2020
Geschäftsstelle des Regionalrates

Im Jahre 2020 werden an folgenden Terminen Sitzungen
des Regionalrates Detmold stattfinden:

Montag, den 22. Juni 2020
Montag, den 5. Oktober 2020
Montag, den 7. Dezember 2020

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 203

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

174 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3230030912, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 2. März 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. Juni 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 203

175 Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates

Da das Sparkassenzertifikat Nr. 306352717 aufgrund des Aufgebots vom 3. März 2020 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt

Brakel, den 3. Juni 2020

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 203

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298